

BStU
170-55

in der Protokollierung treten meist auf, wenn solche Details in der mündlichen Argumentation des Untersuchungsführers enthalten sind, da sie dann meist bezwecken, den Beschuldigten davon zu überzeugen, daß der Untersuchungsführer über den bisher vom Beschuldigten verschwiegenen oder anders dargestellten Sachverhalt umfassend informiert ist. Reagiert der Beschuldigte auf eine nur dem Eingeweihten verständliche Bemerkung oder mit umfassenden Aussagen der Straftat, ist das regelmäßig beweiserheblich. Aber auch wenn er darauf nicht reagiert, ist ihm durch die Bemerkung ein wesentliches Detail bekanntgeworden, von dem er nunmehr weiß, daß der Untersuchungsführer ihn damit in Beziehung setzt. Es ist deshalb notwendig, solche beweiserheblichen Informationen, die nachgewiesenermaßen oder möglicherweise Tatwissen sind oder sein können, im Vernehmungsprotokoll grundsätzlich auszuweisen.

Die Dokumentierung kann in Form einer selbständigen Frage oder im Zusammenhang mit einer anderen Frage erfolgen

zum Beispiel: Ist Ihnen ein Zimmer mit folgender Einrichtung ein Begriff (es erfolgen konkrete Angaben)?
Kennen Sie eine Person mit folgendem charakteristischem Merkmal (konkrete Angabe)? Können Sie sich unter (es folgt ein Begriff) etwas vorstellen? usw.
Es ist nicht erforderlich, daß diese Einführung in der Beschuldigtenvernehmung in Form dieser formalen Frage erfolgt. Das kann sich praktisch vollziehen durch Bemerkungen wie, denken Sie einmal an das Zimmer, an diese Person oder beachten Sie, es gibt auch (es folgt ein Begriff).

Die Notwendigkeit der Dokumentierung jeglicher Mitteilungen des Untersuchungsführers an den Beschuldigten, die Tatwissen sind oder sein können, erfordert eine gründliche Vernehmungsvorbereitung und große taktische Disziplin des Untersuchungsführers. Es muß vermieden werden, daß dem Beschuldigten durch relativ unkontrolliertes Experimentieren und "Testen" mit dem Untersuchungsführer bekannten oder von ihm vermutete Fakten Tatwissen vermittelt wird, das im Protokoll nicht ausgewiesen wird. Der Untersuchungsführer weiß nach mehreren Vernehmungen in der Regel nicht mehr, welche Details er im einzelnen offenbart hat,